

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



14. Jahrgang

Seelow, den 07. November 2007

Nr. 8

Seite

### **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

Kreisausschuss aktuell vom 10.10.2007	2
Kreistag aktuell vom 24.10.2007	2
Satzung über die Erhebung von Benutzungsentgelten (Benutzungsgebühren) für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch Oderland vom 24.10.2007	3

### **Bekanntmachungen anderer Stellen**

#### I. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus für das Geschäftsjahr 2004	5
---	---

#### II. Bekanntmachungen der Sparkasse Märkisch-Oderland

Kreissparkasse Märkisch-Oderland Bilanz zum 31.12.2006 ( gekürzte Fassung)	6
Aufgebot Sparkassenbuch	7
Impressum	8

## **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

Kreisausschuss aktuell vom 10.10.2007

Am 10.10.2007 führte der Kreisausschuss seine 27. Sitzung durch und bereitete die 29. Sitzung des Kreistages vor.

Kreistag aktuell vom 24.10.2007

Am 24.10.2007 führte der Kreistag seine 29. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm  
eine Information zum Waldzustand in Märkisch-Oderland sowie zu Folgen der Forstreform;  
eine Information zur aktuellen Situation in Märkisch-Oderland;  
einen Bericht zur Entwicklung der Krankenhaus Märkisch-Oderland GmbH;  
einen Bericht zu Erfahrungen und Ergebnissen der Arbeit mit dem Regionalbudget entgegen.

Der Kreistag  
wählte auf Vorschlag des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland Herrn Lutz Amsel zum Ersten Beigeordneten für eine Amtszeit von 8 Jahren

beschloss auf der Basis des § 102 Abs. 3 BbgSchulG die 3. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für den Landkreis Märkisch-Oderland für den Zeitraum 2007 bis 2012  
(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/482; Beschluss Nr. 2007/KT/428-29)

fasste zur Jahresrechnung 2006 des Landkreises Märkisch-Oderland folgenden Beschluss:

1. Die gemäß § 93 GO Bbg vom Kämmerer auf- und vom Landrat festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes 2006 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 115 GO Bbg geprüft worden.  
Der Schlussbericht enthält das zusammengefasste Ergebnis aus der Sitzung vom 04.10.2007.  
Die geprüfte Jahresrechnung wird hiermit gemäß § 93 Abs. 3 GO Bbg beschlossen.
2. Der Kreistag nimmt den vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegten Schlussbericht über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 zur Kenntnis.  
Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Landrat gemäß § 93 Abs. 3 GO für die Haushaltswirtschaft Entlastung zu erteilen.  
(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/484; Beschluss Nr. 2007/KT/429-29)

hob den Beschluss Nr. 2007/KT/419-28 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis MOL vom 19.09.2007 auf  
(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/486; Beschluss Nr. 2007/KT/430-29)

beschloss die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland und das Außer-Kraft-Treten der bisherigen Satzung vom 22.09.2004  
(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/487; Beschluss Nr. 2007/KT/431-29)

stimmte der Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin und der Gemeinde Hoppegarten zu  
(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/483; Beschluss Nr. 2007/KT/432-29)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschloss der Kreistag den Verkehrsbetrauungs- und Finanzierungsvertrag mit der Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH zur Sicherung des ÖPNV im Gebiet der ehemaligen Landkreise Strausberg und Seelow für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2016.  
(Beschlussvorlage Nr. 2007/KT/485; Beschluss Nr. 2007/KT/433-29)

**S a t z u n g****über die Erhebung von Benutzungsentgelten (Benutzungsgebühren) für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland**

vom 24.10.2007

Gemäß § 5 Abs. 1 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 und auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes - BbgRettG) vom 8. Mai 1992 (GVBl. I, Nr. 9, S.170) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 145), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 geändert (GVBl. INr.8 S. 174) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland auf seiner Sitzung am 24.10.2007 folgende Gebührensatzung beschlossen.

**§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Leistungen im Sinne des § 1 (2) BbgRettG, die vom Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland erbracht werden. Sie gilt darüber hinaus für Einsätze, die auf Anforderung von Trägern des Rettungsdienstes außerhalb des Landkreises einschließlich des Landes Berlin durchgeführt werden.

**§ 2****Benutzungsgebühren**

Auf der Grundlage des vom Landkreis Märkisch-Oderland für seinen Rettungsdienstbereich geltenden Rettungsdienstbereichsplanes und der o.g. gesetzlichen Grundlagen erhebt der Landkreis Märkisch-Oderland für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes nach § 1 folgende Benutzungsgebühren, die sich aus Grundgebühr und Kilometerpauschale zusammensetzen.

<b>(1)    Rettungstransportwagen (RTW)</b>	<b>275,10 €</b>
<b>(2)    Krankentransportwagen (KTW)</b>	<b>153,20 €</b>
<b>(3)    Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)</b>	<b>152,30 €</b>
<b>(4)    Notarztgebühr</b>	<b>111,00 €</b>
<b>(5)    Notarztwagen (NAW) –RTW+Notarzt</b>	<b>386,10 €</b>
<b>(6)    Kilometerpauschale</b>	<b>0,36 €</b>

**§ 3****Entgeltanspruch**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland werden Benutzungsentgelte (Gebühren) nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren gem. § 3 entsteht, wenn die Leitstelle Oderland (nachfolgend Leitstelle) den Einsatz eines Rettungsmittels auf Grund eines Hilfeersuchens bzw. einer Anforderung angeordnet hat.
- (3) Zur Zahlung verpflichtet (Gebührensschuldner) sind,
  - a) Benutzer,
  - b) derjenige, auf dessen Anforderung oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

Hat eine Krankenkasse für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben, wird der Gebührenbescheid an die Krankenkasse adressiert.

Bei Geschäftsunfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

Die Übermittlung bzw. bloße Meldung eines tatsächlichen Schadensereignisses gilt nicht als Auftrag. Bei absichtlich böswilligen Alarmierungen ist der Anrufer als Auftraggeber haftbar.

- (4) Werden Fahrzeuge des Rettungsdienstes zur Hilfeleistung, jedoch nicht zur Beförderung genutzt, so entsteht für den Gebührenschuldner dennoch die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr. Dies gilt, sofern dem Gebührenschuldner die Anforderung auf Grund eines Hilfeersuchens zuzurechnen ist.
- (5) Bei der Behandlung oder Beförderung von zwei Personen wird die Gebühr gem. Ziffer 2.1., 2.2. und 2.3. den Gebührenschuldnern je zur Hälfte anteilig berechnet.

#### **§ 4**

##### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird durch einen dem Gebührenschuldner zuzustellenden Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) festgesetzt und ist innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (2) Gebührenbescheide erläßt der Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Märkisch-Oderland als die mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragte Verwaltungseinheit.
- (3) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den dafür geltenden Bestimmungen.

#### **§ 5**

##### **Einsatzgrundsätze**

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz des jeweiligen Einsatzfahrzeugs trifft die Einsatzleitstelle des Landkreises Märkisch-Oderland auf Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Leitstelle bestimmt, gegebenenfalls in Absprache mit dem eingesetzten Notarzt, die für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung.
- (2) Der Fahrer des Krankenkraftwagens bestimmt die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse und der kürzesten Wegstrecke selbst.
- (3) Wurde durch die Leitstelle ein RTW disponiert und ergibt sich während des Einsatzes, daß ein KTW ausreichend ist, werden Gebühren für den Einsatz eines KTW erhoben.

#### **§ 6**

##### **Begleitpersonen**

- (1) Eine Begleitperson kann mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind und der begleitende Arzt sein Einverständnis erklärt.
- (2) Für eine Begleitperson jedes Kranken ist die Fahrt gebührenfrei.
- (3) Ein Anspruch auf Mitnahme einer Begleitperson besteht nur für die Krankenfahrt, nicht für die Leerfahrt. Medizinisches Personal gilt nicht als Begleitperson.

## § 7

### Sonderregelungen

- (1) Aus Gründen der Billigkeit (Vermeidung von Härtefällen; Handlungen an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht) kann auf Antrag, Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung erfolgen. Die Entscheidung trifft in diesen Fällen der Werkleiter des Eigenbetriebes Rettungsdienst.
- (2) In Ausnahmefällen können Benutzungsentgelte zwischen dem Eigenbetrieb Rettungsdienst und dem Kostenträger frei verhandelt werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Märkisch-Oderland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Leistungen des Rettungsdienstes vom 29.09.2004, Beschluss des Kreistages Märkisch-Oderland Nr. Nr. 115-08/2004 außer Kraft.

Seelow, 05.11.2007

G. Schmidt  
Landrat

## Bekanntmachungen anderer Stellen

### I. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

#### **Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus für das Geschäftsjahr 2004**

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus  
Der Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachung**

Es wird hiermit folgender Beschluss der Versammlung des WAZ Lebus vom 16.11.2006 bekannt gemacht:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 16.11.2006 mit 8 Ja-Stimmen den vom Verbandsvorsteher festgestellten und durch den Wirtschaftsprüfer Dipl. Ökonom Erhard May geprüften Jahresabschluss 2004.  
(Beschluss-Nr.: 25-11-06)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen zum Jahresabschluss 2004 (Jahresabschlussbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit den Anlagen, Lagebericht und Prüfbericht) im Zeitraum vom 19.11.2007 bis zum 03.12.2007 von Montag bis Freitag zu den Sprechzeiten im Zimmer 12 des Verwaltungsgebäudes des Amtes Lebus, Breite Str. 1, 15326 Lebus, zur Einsichtnahme ausliegen.

Lebus, den 01.11.2007

Friedemann  
amt. Verbandsvorsteher

II. Bekanntmachungen der Sparkasse Märkisch-Oderland**Kreissparkasse Märkisch-Oderland**  
**Bilanz zum 31.12.2006** (gekürzte Fassung)

Aktiva	in Tausend Euro		Passiva
Barreserve	31.848	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38.542
Forderungen an Kreditinstitute	347.968	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.057.629
Forderungen an Kunden	476.742	Übrige Passiva	41.888
Wertpapiere	299.350	Sicherheitsrücklage	36.952
Ausgleichsforderungen		Bilanzgewinn	851
Anlagevermögen	12.273		
Übrige Aktiva	7.681		
<b>Summe der Aktiven</b>	<b>1.175.862</b>	<b>Summe der Passiven</b>	<b>1.175.862</b>

Eventualverbindlichkeiten	4.850
Andere Verpflichtungen	4.585

Der vollständige Jahresabschluss wurde nach Prüfung mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassen Verbandes versehen.

Der Jahresabschluss ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 10.07.2007 festgestellt worden.

Der der gesetzlichen Form entsprechende, vollständige Jahresabschluss ist beim Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der Nummer HR A/1444 FF hinterlegt und wurde im elektronischen Bundesanzeiger unter der Nummer 70811003162 am 15.10.2007 veröffentlicht.

Der vollständige Jahresabschluss 2006 liegt in den Geschäftsstellen der Sparkasse Märkisch-Oderland zur Einsichtnahme aus.

**Aufgebot Sparkassenbuch**

Das in Verlust geratene

**Sparkassenbuch Nr.: 6610642743**

ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, wird hiermit aufgegeben.

Der bzw. die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) sein(e) bzw. ihr(e) Recht(e) unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 2 Abs. 2. Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 12. Oktober 2007

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

R. Kampmann

- Der Vorstand -

D. Rieckers

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages

Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Tel.: 03346 850-255

Fax: 03346 850-348

E-Mail: buero\_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.